

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

**OK**

**BRENNECKE & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

✉ Kontakt

## Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 34 - Die wirtschaftliche Neugründung

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Thomas Dörner  
wissenschaftlicher Mitarbeiter

## 4.8.2 Wirtschaftliche Neugründung

Eine wirtschaftliche Neugründung liegt vor, wenn eine schon bestehende GmbH ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder nie ausgeführt hat und später einen völlig anderen Geschäftsbetrieb aufnimmt.

Regelmäßig ist die Übernahme der Geschäftsanteile von Mantel- und Vorratsgesellschaften durch die neuen Gesellschafter eine wirtschaftliche Neugründung.

Der BGH definiert in seiner Entscheidung vom 06.03.2012 die wirtschaftliche Neugründung wie folgt:

„Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine als wirtschaftliche Neugründung anzusehende Mantelverwendung vor, wenn eine GmbH eine „leere Hülse“ geworden ist, also kein aktives Unternehmen mehr betreibt, an das die Fortführung des Geschäftsbetriebs – sei es auch unter wesentlicher Umgestaltung, Einschränkung oder Erweiterung seines Tätigkeitsgebiets – in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise anknüpfen kann.“

Damit aber eine wirtschaftliche Neugründung vorliegen kann, muss vorher entweder das Tatbestandsmerkmal der Unternehmenslosigkeit oder der mangelnden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfüllt sein.

### 4.8.2.1 Unternehmenslosigkeit

Eine Unternehmenslosigkeit liegt vor, wenn die GmbH/AG ihre Geschäftstätigkeit weitestgehend aufgegeben oder niemals aufgenommen hat.

### 4.8.2.2 Mangelnde Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Die Rechtsprechung ist in Bezug auf Dauer und Intensität der unterbliebenen Geschäftstätigkeit unscharf. Eine mangelnde Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn bereits nur wenige Wochen der Untätigkeit verstreichen, die über die üblichen An- und Vorlaufzeiten hinausgehen. Sind jedoch Planungen und Vorbereitungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Gange, die über die üblichen steuerlichen und bilanziellen Verpflichtungen hinausgehen, liegt keine mangelnde Geschäftstätigkeit vor<sup>60</sup>. Vereinzelt wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass in absoluten Ausnahmefällen auch eine Karenzzeit von bis zu drei Jahren möglich sei.

Folglich ist dringend zu empfehlen, innerhalb dieser Zeit nicht untätig zu bleiben.

### 4.8.3 Anwendung der Gründungsvorschriften

Bei der wirtschaftlichen Neugründung einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft sind, laut BGH, die Gründungsvorschriften des GmbHG, einschließlich der registergerichtlichen Kontrolle, anzuwenden<sup>62</sup>. Damit soll eine Umgehung der Gründungsvorschriften, insb. die Ausstattung der GmbH mit dem Stammkapital, durch die Verwendung von Mantel- oder Vorratsgesellschaften im Interesse der Gläubiger vermieden werden.

Ohne eine Anwendung der Gründungsvorschriften bei wirtschaftlicher Neugründung einer GmbH würde sich die im folgenden Beispiel skizzierte Situation ergeben:

Beispiel:

Die A-GmbH hat keinerlei Aktivvermögen mehr in der Bilanz und ist schon seit Monaten nicht mehr geschäftstätig. Die Gesellschafter der A-GmbH verkaufen ihre Geschäftsanteile an neue Gesellschafter. Diese nehmen einen neuen Geschäftsbetrieb auf, ohne das fehlende Stammkapital auffüllen zu müssen.

Folglich fehlt das zum Schutz der Gläubiger zu erhaltende Stammkapital der GmbH.

### 4.8.3.1 Registergerichtliche Kontrolle

Die Geschäftsführer einer wirtschaftlich neu gegründeten Gesellschaft müssen die Verwendung einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft beim zuständigen Registergericht offenlegen und versichern, dass das Stammkapital vorhanden ist.

Damit finden, wie bei der Gründung einer GmbH, die Anmeldungsvorschriften nach §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 2 u. Abs. 3 GmbHG Anwendung.

Zuerst ist durch die Geschäftsführer offenzulegen, dass die Gesellschaft wirtschaftlich neu gegründet wurde. Bei der Vorratsgesellschaft ist anzugeben, dass diese nunmehr erstmalig ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt. Bei der Mantelgesellschaft muss offengelegt werden, dass diese ihre Geschäftstätigkeit nunmehr wieder aufgenommen hat.

Die Geschäftsführer haben zeitgleich zur Offenlegung eine Versicherung abzugeben, dass die Stammeinlage bewirkt ist und sich diese in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet --> 4.1.

Die Anzeige ist nach §§ 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG, 12 Abs. 1 HGB elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Nur in seltenen Fällen ist keine Änderung der Satzung notwendig. Dann genügt allein die Anmeldung, dass die bisherige Vorrats- bzw. Mantelgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen bzw. wieder aufgenommen hat.

Unterbleibt eine Anzeige, trifft die Gesellschafter die Unterbilanzhaftung --> 4.8.3.3.1 und die Handelndenhaftung --> 4.8.3.3.2.

Daher sollte im günstigsten Fall die Registeranmeldung sofort nach der Übernahme der Geschäftsanteile erfolgen, ohne dass die Gesellschaft vorher geschäftlich aktiv wird.

Dieser Beitrag ist entnommen aus dem Buch „Gesellschaftsrecht in der Insolvenz“ von Harald Brennecke, Fachanwalt für Handels- und Gesellschafts- sowie Insolvenzrecht und Thomas Dörner, wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1. Auflage 2014, erschienen im Verlag Mittelstand und Recht, 2014, [www.vmur.de](http://www.vmur.de), ISBN 978-3-939384-26-7

### **Links zu allen Beiträgen der Serie:**

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 01 - Einführung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 02 - Die Insolvenzmasse](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 03 - Insolvenzgründe](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 04 - Insolvenzfähigkeit der Gesellschaften](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 05 - Insolvenzantragsrecht und -pflicht](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 06 - Haftung und Insolvenzanfechtung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 07 - Grundsätzliches zum Eigenkapitalersatzrecht](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 08 - Neuregelung des Eigenkapitalersatzrechtes](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 09 - Rechtsfolge bei abgetretener Darlehensforderung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 10 - Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 11 - Anfechtung von Darlehensrückzahlungen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 12 - Gebrauchsüberlassung von Wirtschaftsgütern](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 13 - Fortbestand des Eigenkapitalersatzrechtes in Altfällen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 14 - Die Haftung der GbR-Gesellschafter](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 15 - Die Haftung der OHG-Gesellschafter](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 16 - Die Haftung der Kommanditisten](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 17 - Die Haftung des beitretenden und des ausscheidenden Kommanditisten](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 18 - Die Haftung der beschränkt haftenden Komplementäre](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 19 - Die Haftung der GmbH-Gesellschafter in der Insolvenz](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 20 - Die Stammkapitalaufbringung bei Anmeldung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 21 - Haftung in der Vorgründungsgesellschaft](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 22 - Haftung in der Kapitalaufbringungsphase](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 23 - Einzahlungen in die Vorgesellschaft](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 24 - Hin- und Herzahlen und Einlageleistung als Darlehen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 25 - Cash-Pooling](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 26 - Ordnungsgemäßes Hin- und Herzahlen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 27 - Verlustdeckungshaftung bei fehlender Eintragung der Gesellschaft](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 28 - Fortführung ohne Eintragung der Vorgesellschaften](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 29 - Unterbilanzhaftung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 30 - Differenzhaftung bei überbewerteten Sacheinlagen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 31 - Verdeckte Sacheinlagen](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 32 - Verdeckte Sacheinlagen \(Fortführung\)](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 33 - Unterbilanzhaftung bei Mantel- und Vorratsgesellschaften](#)

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 34 – Die wirtschaftliche Neugründung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 35 – Die wirtschaftliche Neugründung (Fortsetzung)  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 36 – Stammkapitalaufbringung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 37 – Die Unterbilanzhaftung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 38 – Die Geschäftsführerhaftung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 39 – Zahlungen in der Insolvenzlage  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 40 – Verschulden bei Haftung gemäß § 64 S.1 GmbHG  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 41 – Die Insolvenzverschleppung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 42 – Verletzung der Antragspflicht  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 43 – Unterlassene Insolvenzabsicherung §7e Abs.7 SGB IV  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 44 – Insolvenzstraftaten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 45 – Sonstiges zu den Insolvenzstraftaten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 46 – Bankrott § 283, § 283a StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 47 – Risikogeschäfte und unwirtschaftliche Ausgaben  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 48 – Eingriffe in die Massedokumentation nach § 283 Abs. 1 Nr.5 bis Nr. 7 StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 49 – Beiseiteschaffen, verheimlichen, zerstören der Handelsbücher § 283 Abs. 1 Nr. 6  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 50 – Strafbarkeit nach §283 Abs. 2 StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 51 – Beispiele für eine Strafbarkeit nach § 283 StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 52 – Unvollständige/Unklare/Verspätete Buchführung " 283b StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 53 – Gläubigerbegünstigung §283c StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 54 – Schuldnerbegünstigung §283d StGB

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Thomas Dörner

wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Stand: Dezember 2014

**Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.**

**Über die Autoren:**

**Harald Brennecke, Rechtsanwalt**



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:  
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften
- Firmenkäufen
- Due Diligence
- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:  
Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan - Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis - Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence - Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein. Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater – Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung – Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer
- Geschäftsführerhaftung – Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater – Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater – Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0721-20396-28

## **Datenschutzerklärung**

**Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:**

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht](#)